

simplex castitatis emissum ante matrimonium an das Ordinariat findet sich in der Eichstätter Pastoral-Instruction (pag. 8. g.) Im Beichtstuhle kann die Dispens ad petendum debitum durch die Anwendung folgender Formel, die der hl. Alphons¹⁾ angibt, erteilt werden: Item non obstante castitatis voto, quod emisisti, ut in matrimonio remanere, et debitum conjugale exigere possis, tecum dispenso, in nomine Patris etc. — Schlußbemerkung: Der hl. Franz von Sales wünscht, daß jene Seelen, welche den glücklichen Willen haben, das Gelübde immerwährender Keuschheit abzulegen, es auf eine kluge und gründliche Weise thun, daß sie zuvor Muth und Kräfte wohl prüfen, den Himmel um Erleuchtung anrufen, und mit einem weisen und frommen Beichtvater sich berathen; denn nur auf diese Weise werde Alles mit wahrem Nutzen geschehen. Was nun das Benehmen des Beichtvaters in solchem Falle anbelangt, so gibt der hl. Alphons²⁾ die Weisung, der Beichtvater möge die Ablegung des Gelübdes beständiger Keuschheit nicht gestatten, wenn er nicht erkannt hat, daß Jemand schon tief in der Tugend und im geistlichen Leben, besonders aber im Gebete begründet ist. Anfangs kann er, fügt er hinzu, gestatten, das Gelübde bloß zeitweise zu machen, nämlich von einem Feste bis zu einem anderen. Gewiß zwei wichtige und sehr heilsame Lehren, die von allen Moralisten und Pastoralisten mit Recht wiederholt werden.

Can. Dr. Ernst Müller.

II. (Der katholische Pfarrer in ämlichem Verkehr mit confessionlosen Pfarr Insassen.) Das Gesetz vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 49), wodurch die interconфессионаllen Verhältnisse der Staatsbürger . . . geregelt werden, geht noch immer von der Voraussetzung aus,

¹⁾ Homo Apost. Tract. XVIII n. 9. — ²⁾ Ibid. Tract. XXII. n. 40.

daß jeder Mensch eine Religion habe, und einer Religionsgemeinschaft angehöre, — und daß er, wenn er aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft austrete, wieder in eine andere solche Gemeinschaft eintrete. Erst durch das Gesetz vom 9. April 1870 N. G. Bl. Nr. 51 wurde es den österr. Staatsbürgern ermöglicht, ämtlich keine Religion zu haben, und keinem religiösen Bekenntnisse anzugehören; als Eherecht für solche Individuen wurde das protestantische Eherecht aufgestellt, gehandhabt von der politischen Behörde, — und es war dieses Gesetz eine nothwendige Lücken-Ausfüllung des Gesetzes vom 25. Mai 1868 — denn nach diesem Gesetze §. 2 konnte einer, der aus einer Religionsgenossenschaft ausgetreten, und in keine andere eingetreten war, eigentlich gar nicht heirathen — auch vor der Civilbehörde nicht, weil er keinen competenten Seelsorger hatte, an welchen er sich wegen Aufgebot und Eheschließung wenden, und welcher ihm ein Zeugniß über seine Weigerung diese Acte vorzunehmen, ausstellen konnte — und nur in diesem Falle war die politische Behörde zur Entgegennahme der Einwilligung zur Ehe competent. Mit solchen confessionstlosen Leuten kommt nun der Pfarrer öfter in Verkehr, und zwar mit Brautleuten, bei Kindstaufen, mit Aeltern, mit Schulkindern, bei Leichenbegängnissen von Kindern und Erwachsenen, wie aus nachstehenden wirklich vorgekommenen Fällen entnommen werden wird. — A. Bei Brautleuten: Vorbemerkung: Als wir die neue Civilehe bekommen hatten, hatten viele junge und alte Fortschrittskinder ihre helle Freude daran, und man suchte, wo sich Gelegenheit dazu fand, solche Eheschließungen womöglich herauszupuzen. Wir kennen einen zur Abschließung von Civil-Ehen berufenen Funktionär, welcher anfangs an diese Handlung mit großer Feierlichkeit heranschritt, sich seine Trabanten vortreten ließ, wenn er in den mit Blumen geschmückten Copulationsaal sich begab. Auch seine Civil-Cooperatoren mußten vor jeder solchen heiligen Handlung ihre Kanzlei zu einer Art Sacristei umstalten, die gewohnte Kleidung theilweise ablegen, dann in eine zu einer Art Paramentenschrant umgewandelte

Schreibpultlade hineinlangen, sich mit der nigra, will sagen der schwarzen Cultushose, der weißen Cultusweste, der weißen Cultuscravatte, dem schwarzen Cultusfracke bekleiden, um so würdig der heiligen Handlung assistiren zu können. Als aber die Erfahrung herausstellte, daß das Volk sich um diese neue Eheschließungsform wenig kümmerte, außer einigen Literaten nur solche Paare zur Civiltrauung erschienen, in welchen ein Theil, gewöhnlich der Bräutigam, von Geburt ein Jude war, und welche zu trauen, sich selbst die Rabbiner geweigert hätten, kamen die Civiltrauungsfeierlichkeiten nach und nach aus der Mode, und es geht in den verschwindend wenigen Fällen, die noch vorkommen, dabei sehr nüchtern und einfach her. — 1. Fall. In Gemäßheit des Art. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 N. G. Bl. 49 wurde dem Pfarrer zu B . . . vom politischen Amte die Anzeige übermittelt, daß Clara A. der politischen Behörde ihren Austritt aus der katholischen Kirche angezeigt habe. Um diese Person wieder der Kirche zuzuführen, ließ der Pfarrer dieselbe zu sich rufen; war aber ganz darauf gefaßt, daß sie nicht erscheinen werde. Da diese Person wohl in seinem Pfarrsprengel zeitweilig wohnte, jedoch in einem mehrere Meilen entfernten Orte geboren war, verständigte er von diesem Abfalle auch den Pfarrer im Geburtsorte. Zwei Tage nach Absendung des betreffenden Briefes kamen aus ihrem Geburtsorte deren Mutter und zwei Schwestern sowohl zu der Abgefallenen als auch zu dem Pfarrer, und baten letzteren, doch ja allen seinen Einfluß aufzuwenden, um ihre Tochter resp. Schwester auf den rechten Weg zu bringen. Als ihm die abgefallene Clara A. durch deren Mutter zugeführt worden, stellte sich heraus, daß sie ein Verhältniß mit einem Juden angeknüpft habe, mit ihm ein Wirthsgeschäft übernehmen wolle; sie habe, so lautete ihre Entschuldigung, als sie sich confessionslos erklärt habe, nicht im entferntesten daran gedacht, ihrem Glauben untreu zu werden, sondern sie und ihr Bräutigam würden gleich nach der Verheirathung wieder ihren alten Glauben annehmen; so habe es ihnen ihr Advokat ge-

rathen, der auch für sie die behördlichen Eingaben gemacht habe. Nach erhaltener Belehrung, daß man die Religion nicht wie die Kleider wechseln könne, und daß sie durch diesen Schritt wirklich eine Abtrünnige vom katholischen Glauben geworden sei, vertheidigte sie sich gegen den ihr zur Last gelegten Abfall mit großer Gereiztheit, und entfernte sich mit der Aeußerung, sie werde denen, die sie hintergangen, erklären, daß sie nicht eine Stunde ihres Lebens als eine Person gelten wolle, die keine Religion habe. Am nächsten Tage erschien sie mit ihrem Bräutigam, welcher erklärte, er würde gerne Christ werden und er fürchte nur die ämtliche Anzeige des Uebertrittes bei der politischen Behörde, weil, wie ihm sein Advokat gesagt, diese dem Rabbiner seines Geburtsortes zugemittelt werden würde, und die Juden seine Bekanntschaft wider ihn aufbringen würden. Seine und seines Advokaten Besorgniß war aber nach Lage der Sachen ganz ungegründet; denn vor der politischen Behörde war er ja kein Jude mehr, sondern bereits ein Confessionsloser, einer, der in keiner Religionsgemeinschaft drinnen war, und daher naturgemäß aus keiner solchen austreten konnte; es gab also für ihn, der als Confessionsloser katholisch werden wollte, keine politische Meldung und es gab niemanden, dem die politische Behörde diese Abweichung von der Confessionslosigkeit hätte anzeigen können, fintemalen die Confessionslosen „keinen betreffenden Vorsteher und Seelsorger“ haben. Für den Pfarrer galt er allerdings als Jude, wurde sammt seiner Braut in Unterricht genommen und nach eingeholter Ordin.-Bewilligung getauft. Eine weitere Frage entstand über die Tragweite des von der Braut gethanen Schrittes: der Erklärung der Confessionslosigkeit. Theologen von gutem Namen meinten: da Clara A. zu einer häretischen Secte nicht übertreten sei, die betreffende Anzeige bei der politischen Behörde, verleitet von böswilligen und unwissenden Rathgebern, nicht in der Absicht gethan, um wirklich vom Glauben abzufallen, da sie ferner auf die erste Mahnung zur Rückkehr nicht nur den Abfall in Abrede gestellt, sondern sich zur Rückkehr in die Kirche als-

halb bereit erklärt habe, und diese Confessionslosigkeit eine Art Modestrankeheit sei, welcher nicht viel Wichtigkeit beizumessen sei, könne sie eigentlich — abgesehen von der Sündhaftigkeit ihrer Handlung — noch als Mitglied der Kirche angesehen werden; — der Pfarrer aber stellte in Anbetracht dessen, daß Clara M. eine geistig begabte, wohl unterrichtete und mit Ueberlegung handelnde Person ihren Austritt aus der katholischen Kirche bei der politischen Behörde mit der Intention und Wirkung angezeigt habe, daß ihr kompetenter Seelsorger von diesem Austritte ämtlich in Kenntniß gesetzt werde, und daß sie dies eingestandener Maßen zu dem Behufe gethan, um ohne Intervention der Kirche eine Ehe zu schließen, welche die Kirche sowohl wegen der Hindernisse der Glandestinität als des jüdischen Bekenntnisses des Bräutigams als ungiltig ansehen müßte, die Bitte um gnädige Weisung an das Ordinariat, ob er die Clara M. als sein Pfarrkind, oder als eine Apostasirte ansehen und eventuell wie ihre Wiederaufnahme in die Kirche bewerkstelliget werden solle. Das Ordinariat erklärte Clara M. als der Apostasie schuldig, ertheilte dem Pfarrer die Vollmacht, sie praestitis praestandis von der Censura loszusprechen, und ihr, abgesehen von der Behandlung in confessionali, eine von dem Pfarrer zu bestimmende Kirchenbuße aufzulegen. Nach vollzogener Taufe des jüdischen Bräutigams und Wieder-Aufnahme der apostasirt gewesenen Braut wurden dieselben nach katholischem Gebrauche getraut. — Arnold P. ein geborner Jude, großjährig confessionslos erklärt, heirathete vor der Civilbehörde die Josefa M., eine geborne Katholikin, confessionslos, minderjährig, mit obervormundschaftlicher Bewilligung. Nach 2 Jahren meldete sich der fragliche Jude zum Uebertritte in die katholische Kirche, gab als Grund an, daß er und seine katholische Gattin sowohl aus eigenem Drange als auch auf Mahnung der Mutter seiner Gattin ihre Ehe kirchlich wollen einsegnen lassen. Der Pfarrer beschied ihn und seine Gattin zu sich, und wie in dem vorstehenden Falle, wehrte sich die junge Dame dagegen, daß sie durch die Erklärung der Confessionslo-

sfigkeit, gar nicht mehr der Kirche angehöre — sie bete, sie gehe fast alle Sonntage zur Kirche, häufig mit ihrem Gatten, welcher an einer christlichen Realschule studirt habe und die ganze christl. Religion genau kenne. Nach vollendetem Unterrichte beider Gatten wurde die Bewilligung zur Taufe des Juden und zur Wiederaufnahme der Apostasirten angesucht, vom Ordinariate die Dispensation von allen 3 kirchlichen Aufgeboten gegeben, und nach Ablegung des betreffenden Manifestations-Eides diese Ehe kirchlich eingesegnet. Es versteht sich von selbst, daß man die Kirchenbuße, auf die man als Sühnung des gegebenen Aergernisses bringen mußte, nicht in einer die reuevoll Rückkehrenden öffentlich beschämenden Art vollziehen ließ.

Canonicus Dr. Karl Dworzak in Wien.

III. (Ist es erlaubt, anstatt der Messstipendien Bücher oder Zeitschriften zu geben und in Empfang zu nehmen?) Um den Handel mit Messstipendien und die Gewinnucht bei der Gebahrung mit Messstipendien ferne zu halten, hat die Kirche im Laufe der Zeit verschiedene heilsame Bestimmungen und Entscheidungen erlassen. Doch nicht von allen diesen, sondern nur von den für die vorstehende Frage maßgebenden Resolutionen der hl. Congregation des Concils soll hier die Rede sein. In neuester Zeit geschah es, namentlich in Frankreich, daß Buchhändler durch öffentlichen Aufruf oder auch durch lockendes Versprechen von Prämien Geistliche einluden, ihnen Messstipendien zu überlassen, und zwar zu dem Zwecke, um durch Priester, die von ihnen Bücher zu kaufen wünschten, die Messen lesen zu lassen und denselben statt der Stipendien die Bücher zu geben. Diese Handlungsweise scheint die Veranlassung zu dem von der hl. Congregation des Concils erlassenen und von Sr. Heiligkeit Pius IX. bestätigten Decrete ddo. 9. September 1874 gewesen zu sein. Dieses Decret, welches mehrere Resolutionen enthält, wurde in dieser geschätzten Zeitschrift bereits Jahrg. 1875,